

Merkblatt

für die Zuerkennung des Merkzeichens "B"

Was heißt Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson?

Zu Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderten Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind.

Regelmäßig Hilfe ist erforderlich:

- beim Ein- und Aussteigen oder während der Fahrt oder
- zum Ausgleich von Orientierungsstörungen (z.B. Sehbehinderung oder geistige Behinderung)

Die Feststellung bedeutet nicht, dass die schwerbehinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder für andere darstellt.

Welcher Personenkreis erfüllt die Voraussetzungen für das Merkzeichen "B"

- querschnittsgelähmte Menschen,
- Ohnhänder,
- blinde Menschen,
- behinderte Menschen mit einem Anfallsleiden und einer mittleren Anfallshäufigkeit mit einem Grad der Behinderung für dieses Leiden von wenigstens 70,

- sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung für dieses Leiden von mindestens 70,
- Taube und hörbehinderte Menschen, bei denen an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit im Kindesalter vorliegt,
- geistig behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100 immer und mit 80 oder 90 in den meisten Fällen,
- behinderte Menschen, die außergewöhnlich gehbehindert sind. Hierzu zählen:
 - doppeloberschenkelamputierte Menschen,
 - doppelunterschenkelamputierte Menschen,
 - hüftexartikulierte Menschen,
 - einseitig oberschenkelamputierte Menschen, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen bzw. nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind,
 - sowie gleichzustellende schwerbehinderte Menschen (z.B. mit Herzschäden oder Erkrankung der Atmungsorgane mit einem Grad der Behinderung für dieses Leiden von wenigstens 80).